

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.08.2021
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0198/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	28.09.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.10.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	28.10.2021	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	18.11.2021	öffentlich
Stadtrat	02.12.2021	öffentlich

Thema: Regionaler Entwicklungsplan (REP) Grobkonzept Sachlicher Teilplan - Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat auf ihrer Sitzung am 28.07.2021 beschlossen, den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (STP) aufzustellen und im Rahmen des Scopings den Grobentwurf öffentlich auszulegen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) aufgefordert, eine Stellungnahme, inklusive Hinweisen, Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Grobkonzept des STP abzugeben.

Das Grobkonzept für den STP mit Zielen, Grundsätzen und Begründung, das Zentrale-Orte-Konzept der Planungsregion Magdeburg mit Anhang (Text und Karten), das erläuternde Prüfschema und die Scoping-Unterlage ist im Internet zu finden unter:

<http://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur>
in der Tabelle Verfahrensschritte Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (oberste Zeile),
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 ROG → **Unterlagen**.

Im Einzelnen sind es folgende Unterlagen:

- Anlage 1 – Auszug aus LEP LSA 2010
- Anlage 2 – Grobkonzept aus 2. Entwurf REP Magdeburg (Stand 29.09.2020)
- Anlage 3 – Zentrale Orte Konzept mit Anhang (Festlegungskarten, Karten und Tabellen)
- Anlage 4 – Erläuterndes Prüfschema

Anlage 5 – Scoping Unterlage

Mit dem STP beabsichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Anpassung an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), *Kapitel 2 Ziele Orte, Punkt 2.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und Punkt 2.3 Großflächiger Einzelhandel* im Vorgriff auf den künftigen, derzeit in Neuaufstellung befindlichen Gesamtplan des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg vorzunehmen.

Ziel des STP ist dabei die Festlegung der Grundzentren entsprechend der Kriterien des Zieles Z 39 LEP 2010 LSA, als Voraussetzung für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung im Sinne des Ziels 52 LEP 2010 LSA.

Die Inhalte des Grobkonzeptes des STP **sind identisch** mit den Inhalten des 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2020) (Ausnahme: Der nachfolgende Satz aus Kapitel 4.2.1 Bildung und Schulen des 2. Entwurfs REP MD 2020 ist entfallen: Eine Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen ist der Anlage 4 „Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen“ zu entnehmen.)

Zum 2. Entwurf REP MD 2020 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 16.11.2020-18.12.2020 und 11.01.2021-05.03.2021. Im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg wurde das Thema „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bereits geprüft. Zu diesem Planinhalt wurde ein Beschlusspunkt eingebracht (Stadtratsbeschluss Nr. 911-032(VII)21, DS0058/21-Anlage 1, Punkt 3).

Das Zentrale-Orte-Konzept der Planungsregion Magdeburg mit Anhang (Anlage 3 des STP) mit Stand vom 29.09.2020 war ebenfalls bereits Bestandteil des Auslegungsexemplars des 2. Entwurfs REP MD 2020. Im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme zum 2. Entwurf REP MD brachte die Landeshauptstadt Magdeburg einen Hinweis zu den Festlegungskarten ein (Stadtratsbeschluss Nr. 911-032(VII)21, DS0058/21-Anlage 1, Punkt 34).

Ergänzend wurde dem vorliegenden Grobkonzept STP ein erläuterndes Prüfschema für die Ermittlung der Grundzentralen Orte (Stand: 28.07.2021) beigelegt. Mittels des Prüfschemas wird der raumordnerische Nachweis für die Ausweisung grundzentraler Orte geführt. Anhand des vierstufigen Prüfschemas werden die grundzentralen Orte in der Planungsregion Magdeburg festgelegt.

In den aktuell gültigen Regionalen Entwicklungsplänen für die Planungsregion werden 27 Orte als Grundzentren festgelegt (Anlage 5 STP – Scopingunterlage, Kap. 3.2). Die Anzahl der Grundzentren reduziert sich aufgrund der Vorgaben aus dem LEP 2010 LSA, da einerseits die Bevölkerungszahlen rückläufig sind und sich andererseits die Erreichbarkeit der Mittelzentren und des Oberzentrums verbessert hat.

Insgesamt werden lt. Prüfschema (S. 85) 16 Grundzentren und 4 funktionsteilige Grundzentren festgelegt. Die Grundzentren Angern, Erxleben, Langenweddingen und Völpe, welche im REP MD 2006 als GZ festgelegt waren, entfallen aufgrund des vorliegenden Zentralen-Orte-Konzeptes. Die Orte Rogätz und Colbitz werden als funktionsteiliges Grundzentrum neu festgelegt.

Bestandteil des vorliegenden Sachlichen Teilplans ist ferner die Scopingunterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Stand: 28.07.2021).

Die im Rahmen des zum 2. Entwurf REP MD 2020 durchgeführten Beteiligungsverfahrens eingebrachten Beschlusspunkte und Hinweise zu diesem Thema werden aufrechterhalten (Stadtratsbeschluss Nr. 911-032(VII)21, DS0058/21-Anlage 1 „Gemeindliche Stellungnahme“, Pkt 3, 34, siehe oben).

Nachfolgende Hinweise werden zum vorliegenden Grobkonzept des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ gegeben:

Hinweise:

- In Anlage 2 „Grobkonzept des Sachlichen Teilplans“ erfolgte eine Dopplung der Kapitelnummer 4.2.1.
- Auf Seite 4 des Grobkonzeptes (Anlage 2 STP), 1. Absatz wird ausgeführt, dass sich zentrale Orte entwickeln können „[...] für [...] den Bedarf für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches [...]“. Hier muss klargestellt werden, dass zum Verflechtungsbereich nur die „untergeordneten“ Orte gehören, Magdeburgs Umlandgemeinden also keine Entwicklung betreiben für die Magdeburger.
- Im Zentralen-Orte-Konzept (Anlage 3 STP), Absatz 2 (S. 7), wird dargestellt, dass die Magdeburger Umlandgemeinden von Abwanderungen aus der Landeshauptstadt Magdeburg profitieren: „[...] Wanderungsgewinne im unmittelbaren Umkreis der Landeshauptstadt Magdeburg [...]“. Im weiteren Konzept wird auf diese abweichende räumliche Entwicklung jedoch nicht weiter eingegangen, die Interessen des Oberzentrums sind hier zu wahren.
- Im Zentralen-Orte-Konzept wird die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV nicht geprüft, wenn die Grundzentren innerhalb von 15 Minuten mit dem MIV erreichbar sind, z.B. für Barby, Egel, Gröningen, Könnern, obwohl gemäß Kap. 2.2 „Einzugsbereich“ des Zentralen Orte-Konzeptes (S. 8), die Erreichbarkeit in 30 Minuten mit dem ÖPNV zu gewährleisten ist. Das ist nicht konsequent, zumal die fortschreitende Überalterung des ländlichen Raumes dargelegt wird. Bei der Prüfung der Erreichbarkeit durch den ÖPNV fehlen Aussagen zur Taktung der entsprechenden Verkehrsmittel, d.h. Angaben dazu, wie oft am Tag die genannte Verbindung besteht.
- Bei dem Zentralen-Orte-Konzept (Anlage 3 STP, S. 25) wird als Lösung für das schwindende Infrastrukturanangebot auf die „Internetnutzung für Handelsleistungen“ verwiesen – in Hinblick auf die Überalterung und das Verkehrsaufkommen durch Lieferdienste ist das fragwürdig.
- Im Zentrale-Orte-Konzept (Anlage 3 STP), Karte 40 und Tabelle 5 (Ergebnisszenario H), werden die Erreichbarkeit von grundzentralen Versorgungsbereichen innerhalb von 15 Minuten mit dem MIV dargestellt, sowie die Anzahl der Einwohner aufgelistet, welche jeweils das Grundzentrum innerhalb von 15 Minuten mittels MIV erreichen und die Anzahl der Einwohner, die das Grundzentrum innerhalb einer Viertelstunde nicht erreichen. Eine Auswertung, ob sich die Erreichbarkeit von grundzentralen Versorgungsbereichen mit dem vorliegenden Zentralen-Orte-Konzept für einzelne Ortschaften bzw. deren Einwohner im Vergleich zur aktuellen Situation verschlechtert, erfolgt jedoch leider nicht. Diese Betrachtung sollte m.E. im Rahmen der Abwägung mit erfolgen.
- Im Abschnitt „Grundzentren aus der Vorgängerplanung REP MD 2006“ des Prüfschemas (S. 85) wird der Ort Angern, welcher im REP MD 2006 als Grundzentrum festgelegt ist, nicht benannt und ist zu ergänzen.
- In Kapitel 3.1 der Scopingunterlage werden die Raumnutzungen beschrieben. Die jeweiligen Flächenanteile der verschiedenen Nutzungen werden in Prozent benannt (S. 4). Bei der Prozentangabe für die landwirtschaftliche Nutzfläche scheint sich ein Tippfehler eingeschlichen zu haben: Im Text wird ein Anteil von ca. 66,9 % für landwirtschaftliche Nutzfläche beschrieben, während in der Abbildung nur 63,9 % als Landwirtschaftsfläche dargestellt wird.

Rehbaum
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr